



SCHNEISINGEN

Einwohnergemeindeversammlung  
vom 29. November 2024

# **Erläuterungen**

**zu den Traktanden**

## Bemerkungen

- Die Einladungen wurden den Stimmberechtigten in Kurzversion mit separater Post zugestellt.
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom **15. bis 29. November 2024** bei der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem stehen einige Unterlagen in Form von Dateien auf [schneisingen.ch](https://schneisingen.ch) unter der Rubrik 'Politik / Gemeindeversammlung' zur Verfügung. Diese Seite kann auch direkt über den nachstehenden QR-Code aufgerufen werden:



- Die nicht stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind ebenfalls herzlich eingeladen, als Gäste an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
- Während der Gemeindeversammlung wird ein Hütedienst für Kinder angeboten. Sie können frühestens 60 Minuten vor Beginn der Versammlung in den Tagesstrukturen abgegeben und müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der Versammlung dort auch wieder abgeholt werden. Dafür ist eine vorgängige Anmeldung **bis spätestens 22. November 2024** unter [tagesstrukturen@primarschule-schneisingen.ch](mailto:tagesstrukturen@primarschule-schneisingen.ch) erforderlich.

## Traktanden

1. Protokoll Gemeindeversammlung 14.6.2024
2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Juchnowski Jakub, Juchnowska Lena und Mia
3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland
4. Sanierung Dorfstrasse und Werkleitungen; Projektierungskredit CHF 120'000
5. Kreisschule Surbtal; Beitritt Gemeinde Würenlingen
6. Budget 2025 mit Steuerfuss von 115 %
7. Verschiedenes

## Berichte und Anträge

### 1. Protokoll Gemeindeversammlung 14.6.2024

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.6.2024 kann über [schneisingen.ch](https://schneisingen.ch) unter der Rubrik 'Politik/Gemeindeversammlung' oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

#### ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14.6.2024 wird genehmigt.

### 2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Juchnowski Jakub, Juchnowska Lena und Mia



Folgende Personen haben das Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Schneisingen eingereicht:

- Juchnowski Jakub, 1981, polnischer Staatsangehöriger, Schlösliweg 28
- Juchnowska Lena, 2012, polnische Staatsangehörige, Schlösliweg 28
- Juchnowska Mia, 2019, polnische Staatsangehörige, Schlösliweg 28

Das Einbürgerungsverfahren wurde nach den aktuell gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorgaben durchgeführt. Nebst einem staatsbürgerlichen Test erfolgte auch eine eingehende Befragung durch einen Einbürgerungsausschuss des Gemeinderats. Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keinerlei Eingaben eingereicht.

Der Einbürgerungstest wurde sehr erfolgreich bestanden. Anlässlich der Befragung konnte festgestellt werden, dass die Gesuchsteller gut integriert und mit den Einrichtungen von Staat und Gemeinde bestens vertraut sind. Alle Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bürgerrecht sind erfüllt.

## **ANTRAG**

**Jakub Juchnowski sowie Lena und Mia Juchnowska wird das Gemeindebürgerrecht zugesichert.**

### **3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland**

#### **Ausgangslage**

Seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung Schneisingen wurden diverse übergeordnete Grundlagen und Gesetze (RPG, BauG, BauV, kant. Richtplan) angepasst. Die aktuellen Planungsinstrumente beruhen daher teilweise auf nicht mehr geltenden übergeordneten Grundlagen. Durch die neuen Vorgaben sowie die aktuellen Ziele und Bedürfnisse ergaben sich im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision folgende Hauptthemen:

- Ortsbildgestaltung
- Zentrums- und Gewerbeentwicklung
- Innere Siedlungsentwicklung
- Qualitative Aspekte Siedlungsgestaltung
- Behandlung neuer Richtplanthemen (z.B. Hochwasserschutz, Verkaufsnutzungen, Abstimmung Siedlung / Verkehr)
- Bau- und Nutzungsordnung (Aktualisierung der Bestimmungen, Integration des harmonisierten Baurechts)
- Aktualisierung Schutzzonen/-objekte

Die wesentlich veränderten Verhältnisse und die Zeitdauer seit der letzten Gesamtrevision bildeten den Anlass, um in einer ersten Phase grundsätzliche Überlegungen über die aktuellen Ziele und Bedürfnisse der Gemeinde zu machen. Diese sind im «Räumlichen Entwicklungskonzept (REK)» zusammengestellt. Davon ausgehend konnten anschliessend die Themenschwerpunkte vertieft erarbeitet sowie die Überprüfung und Anpassung der rechtskräftigen Planungsinstrumente vorgenommen werden.

#### **Zentrale Sachthemen**

##### ***Ortsbildschutz: Dorfkernzone und Objektschutz Gebäude***

Die Dorfkernzone umfasst wie bisher primär die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthaltenen Gebiete der Ortsteile Ober-, Mittel- und Unterschneisingen. Sie wird in verschiedenen Bereichen etwas grösser ausgeschieden, um im sensiblen Umfeld eine sorgfältige Integration in den örtlichen Kontext zu gewährleisten. In Mittelschneisingen tragen die vorhandenen öffentlichen und publikumsorientierten Nutzungen zur Zentrumsfunktion bei, die erhalten werden soll.

Bisher waren neun Objekte als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden, die weiterhin unter Schutz gestellt werden. Zusätzlich werden zwei Objekte als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden.

### ***Innenentwicklung***

In dieser Gesamtrevision wurde der Fokus auf die Innenentwicklung gelegt. Diese umfasst neben den noch rund 5 ha an unüberbauten Flächen auch die Schaffung von Anreizen zur Steigerung der Einwohnerdichte auf überbauten Parzellen. Für sieben Areale wird eine gesamtheitliche Planung verlangt, um eine optimierte Entwicklung der Überbauung, Erschliessung und Umgebungsgestaltung zu sichern. In Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde entschieden, in der neuen BNO auf die Festlegung einer Ausnützungsziffer zu verzichten.

### ***Areal West***

Die Aktivitäten der Bucher-Guyer AG werden künftig auf das Areal Ost konzentriert. Somit wird das rund 4.7 ha grosse Areal West frei für neue Nutzungen. In einem schrittweisen Prozess fand eine Auslotung statt, inwiefern die Baumasse und die Nutzungen geöffnet werden können. In einer Absichtserklärung vereinbarten der Gemeinderat und die Bucher-Guyer AG, einen Flächenanteil für das lokale Gewerbe bereit zu stellen.

Im Wesentlichen legt die neue BNO für das Areal West folgendes fest: Hinsichtlich der Baumasse ist eine Anhebung der zulässigen Höhe und die Einführung einer Baumassenziffer vorgesehen. Im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung sind mehrgeschossige Bauten anzustreben. Das bisherige Kontingent von 3'000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche wird insofern geöffnet, als anstelle von 500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche für den täglichen und periodischen Bedarf (davon max. 200 m<sup>2</sup>) neu 1'000 m<sup>2</sup> kundenintensive Verkaufsflächen zulässig sind. Zusätzlich können 3'000 m<sup>2</sup> neue Ausstellungsflächen für nicht verkehrsintensives Gewerbe zugestanden werden. Hinsichtlich der Erschliessung und Parkierung werden verbindliche Rahmenbedingungen eingeführt wie reduzierte Parkfelderzahl gegenüber den Richtwerten der VSS-Norm oder Erstellung eines Mobilitätskonzeptes. Insgesamt kann sich das Zentrum ins Areal West verlagern, bestehende Nutzungen in Mittelschneisingen sollen aber erhalten bleiben.

### ***Festlegung der Gewässerräume***

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen für offene Bäche sind im Bauzonenplan als überlagerte Flächen dargestellt. Um die detaillierten Abgrenzungen nachvollziehen zu können, wird der äussere Verlauf der Gewässerraumzonen soweit wie möglich auf Parzellengrenzen (resp. bei der Surb auf die Gemeindegrenze) bezogen und vermasst.

Die Gewässerräume für offene Gewässer ausserhalb der Bauzone werden ebenfalls flächig dargestellt. Die eingedolten Gewässer ausserhalb der Bauzone werden mit einem gelben Liniensymbol unterlegt. Der drainageartige Verlauf lässt sich nicht mit genügender Bestimmtheit eruieren, weshalb eine flächige Darstellung keinen Sinn macht.

Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzonen ist in Art. 41 c GSchV geregelt.

### **Zusammenfassung der Planungsinhalte**

#### ***Bau- und Nutzungsordnung (BNO)***

In der neuen BNO wird das harmonisierte kantonale Recht übernommen, das sich auf die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung des Baurechts IVHB abstützt. Die Übernahme der Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht. Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. Wesentliche Veränderungen bilden z. B. die neuen Messweisen der Höhen und die Definition der Attikageschosse. Die neuen Baumasse sind jedoch so definiert, dass sich in der Anordnung von Gebäuden (Höhen, Grenzabstände) mehr Projektierungsspielräume ergeben. Mit der Aufhebung der Ausnützungsziffer werden einzelne zusätzliche Bestimmungen nötig, um die Körnigkeit in gewachsenen Quartierstrukturen und die gewünschten Qualitäten zu sichern.

## **Bauzonenplan**

Das bestehende Zonenregime wird weitgehend übernommen. Einzig die Gewerbe- und Wohnzone anstelle der bisherigen Gewerbezone resp. Wohn- und Gewerbezone ist neu. Das Ziel besteht hier darin, dem örtlichen Gewerbe ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Die Umzonungen beschränken sich auf wenige Bereiche: Nebst der Einführung der Gewerbe- und Wohnzone (anstelle der Gewerbezone resp. Wohn- und Gewerbezone) und der neu benannten Arbeitszone Murzlenstrasse (Areal West) werden die bisherige Grünzone (Parzelle 670) in die Dorfkernzone sowie die bisherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzelle 630) in eine Spezialwohnzone Aemmert umgezont.

Eingezont werden einzig zwei bestehende Liegenschaften an der Zelglistrasse (Ökonomiegebäude Nr. 147 unterhalb Obstgartenweg) und an der Hünikerstrasse (Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 19).

## **Kulturlandplan**

Im Kulturlandplan müssen die übergeordneten Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes verbindlich umgesetzt werden. Diese beinhalten in erster Linie Landschaften von kantonaler Bedeutung, Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald sowie den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung.

Im rechtskräftigen Kulturlandplan sind die Landwirtschaftszonen grundeigentümergebündlich festgelegt. Im Rahmen dieser Revision wurde überprüft, ob bestehende landwirtschaftliche Betriebe dem veränderten übergeordneten Planungsrecht (RPG, BauG, Richtplan) entsprechen oder ob Spezialzonen im Kulturland auszuscheiden sind. Dabei zeigte sich, dass keine zusätzlichen Speziallandwirtschaftszonen erforderlich sind. In der Landwirtschaftszone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen wie auch der Bewirtschaftungsformen nach dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und der zugehörigen Raumplanungsverordnung.

Die Spezialzone für gewerbliche Pferdehaltung östlich angrenzend ans Siedlungsgebiet wurde im Rahmen einer Teiländerung im Jahr 2006 als weitere Zone nach Art. 18 RPG genehmigt. Die Abgrenzungen im Kulturlandplan und die Bestimmungen in der BNO bleiben unverändert bestehen.

Pendenz Weilerzone: Die kantonale Abteilung Raumentwicklung teilte im Jahre 2016 allen Gemeinden mit, dass vom Bund die Rechtskonformität der Weiler im kantonalen Richtplan infrage gestellt wird. In dieser Revision der Nutzungsplanung konnte deshalb die Weilerzone materiell noch nicht behandelt werden.

Im Kulturlandplan müssen die Schutzzonen und -objekte grundeigentümergebündlich, das heisst mit relativ hoher Verbindlichkeit festgelegt werden. Bei der Ausscheidung der einzelnen Objekte ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung geboten. Insbesondere soll den Bestrebungen der gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvereinbarungen mit den Landwirten zur Abgeltung ökologischer Leistungen nicht entgegengewirkt werden. Als Basis für die Ausscheidung der Schutzzonen und -objekte diente ein erneuertes Landschaftsinventar. Aufgrund der fachlichen Beurteilung der einzelnen Inventarobjekte wurde die Schutzwürdigkeit festgelegt und als Ergebnis der Beratung die Schutzzonen und -objekte in den Kulturlandplan ausgeschieden.

## **Verfahren**

Für die Begleitung und Bearbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurde eine Planungskommission eingesetzt. Sie traf sich zwischen Dezember 2016 und März 2022 zu 32 Sitzungen.

Nach umfassender Analyse der Ausgangssituation wurden in einem ersten Schritt ein «Räumliches Entwicklungskonzept» sowie erste Entwürfe von Bau- und Nutzungsordnung (BNO) und Bauzonensplan erarbeitet. Diese wurden anlässlich einer Informationsveranstaltung am 19. Juni 2018 der Bevölkerung vorgestellt und im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens zur Vernehmlassung unterbreitet.

Parallel zur ersten kantonalen Vorprüfung erfolgte vom 11. November bis 10. Dezember 2019 die Mitwirkungsaufgabe. Am 14. November 2019 wurde dazu eine weitere Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Rahmen der Mitwirkung gingen 9 Eingaben mit 52 Begehren ein. Diese wurden durch die Planungskommission und den Gemeinderat eingehend behandelt. Die Ergebnisse sind in der tabellarischen Zusammenstellung (Mitwirkungsbericht) vom 16. Juni 2021 ersichtlich.

Von Juli bis November 2021 erfolgte die zweite und von April bis August 2023 die dritte und abschliessende kantonale Vorprüfung. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht vom 31. August 2023 konnte die öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Das Einwendungsverfahren (öffentliche Auflage) fand vom 27. Februar bis 27. März 2024 statt. Vorgängig wurde am 26. Februar 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt

### **Einwendungsverfahren / Öffentliche Auflage**

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden 14 Einwendungen eingereicht. Sieben davon zum gleichen Thema mit demselben Wortlaut.

Von den Einwendungen konnten 11 teilweise gutgeheissen werden. Zwei mussten abgewiesen werden. Sechs wurden nach Durchführung einer Einigungsverhandlung zurückgezogen.

Gestützt auf die Einwendungsentscheide des Gemeinderates wurden an der Vorlage gegenüber der öffentlichen Auflage die folgenden Anpassungen vorgenommen:

#### ***Bauzonensplan***

Hochwassergefahrenzone 1 auf der Parzelle 1375: Leichte Reduktion im Sinne des Antrags.

#### ***Bau- und Nutzungsordnung (BNO)***

##### **§ 9 Abs. 12 BNO / 2 Ergänzungen**

«Ersatzneubauten müssen einen Abstand von 12 m aufweisen, wobei vorspringende Gebäudeteile diesen Abstand unterschreiten dürfen.»

«Die maximale Höhe ist auf die Oberkante der bestehenden Dachkonstruktion des Hauptgebäudes beschränkt.»

##### **§ 12 Abs. 2 BNO / Anpassung**

«Gewerblich genutzte Bauten und Aussenanlagen müssen sich gut in die bestehende Siedlungsstruktur integrieren und dürfen bezüglich optischem Erscheinungsbild und Immissionen die Nachbargrundstücke nicht in unzulässigem Masse (bisher übermässig) beeinträchtigen.»

##### **§ 21 Abs. 2 BNO / Anpassung**

«Weidezäune mit weniger als 1 m Höhe und einem bis drei (bisher zwei) Drähten oder Bändern können ohne Baubewilligung erstellt werden.»

## Weiteres Verfahren

Führen Anträge im Rahmen des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage in den entsprechenden Bereichen an den Gemeinderat teiltrückzuweisen (§ 25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private oder öffentliche Interessen betreffen.

Sobald der Beschluss rechtskräftig ist, wird dieser publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann dann beim Regierungsrat Beschwerde führen, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat.

Die revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

## Fazit und Würdigung

Die gesamthaft revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland ist auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen abgestützt. Sie bildet das Ergebnis der Abwägung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzinteressen. Die Gemeinde Schneisingen erhält so ein aktualisiertes Planungsinstrument, das eine auf die örtliche Situation differenziert abgestimmte Entwicklung sicherstellt.

## Aktenauflage

Die zu beschliessenden Planungsgrundlagen (Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonen- sowie Kulturlandplan) können im Rahmen der öffentlichen Aktenauflage bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder unter [schneisingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung](https://schneisingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

## ANTRAG

**Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonen- sowie Kulturlandplan, wird genehmigt.**

## 4. Sanierung Dorfstrasse und Werkleitungen; Projektierungskredit CHF 120'000

### Projektierungsumfang

Es ist beabsichtigt, die Dorfstrasse im Abschnitt zwischen dem Kreisel Dorf bis zur Zelglistrasse auf einer Länge von ca. 570 m zu sanieren. Gleichzeitig sollen die gemeindeeigenen Werke (Wasser und Abwasser) ersetzt bzw. verlegt werden.

Zusätzlich sollen die beiden Bushaltestellen im Mitteldorf sowie die Bushaltestelle im Oberdorf gemäss BehiG ausgebaut werden.

Neu ist vorgesehen, die Dorfstrasse auch mit einem Trennsystem zu versehen, um das Schmutz- und Sauberwasser getrennt abzuführen.

### Projektierungskosten

Aufgrund der durchgeführten Ingenieurssubmission ist mit Kosten von CHF 120'000 zu rechnen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Strasse	CHF	51'700
Wasser	CHF	8'100
Abwasser	CHF	40'500
Sauberwasser (Trennsystem)	CHF	19'700

## ANTRAG

**Der Projektierungskredit von CHF 120'000 für die Sanierung der Dorfstrasse (inkl. Werkleitungen) wird genehmigt.**

## 5. Kreisschule Surbtal; Beitritt Gemeinde Würenlingen

Seit Jahrzehnten besuchen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Würenlingen die Bezirksschule in Endingen. Ein Delegierter des Gemeinderates Würenlingen hat seit Gründung der Kreisschule mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand. Die gleiche Regelung galt seinerzeit bei der Schulpflege.

Die heutige Zusammenarbeit funktioniert einwandfrei. Dennoch war eine mögliche Mitgliedschaft der Gemeinde Würenlingen immer wieder ein Thema. Der Gemeinderat Würenlingen hat auf eine aktuelle Anfrage des Vorstandes der Kreisschule mitgeteilt, dass er "einer Prüfung einer Mitgliedschaft positiv gegenübersteht". Bei der Vernehmlassung bei den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden wurden keine Vorbehalte oder Bedenken geäussert.

Der Vorstand hat in der Folge mit der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres (DVI) die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt. Ebenso wurden mit der Finanzverwaltung mögliche finanzielle Konsequenzen geprüft. Die Abklärungen haben ergeben:

- Ein Beitritt der Gemeinde Würenlingen hat keine finanziellen Konsequenzen: Sie bezahlt schon heute das Schulgeld pro Schüler/in, eine Einkaufssumme ist in den Satzungen nicht vorgesehen.
- Der Umfang des Beitrittes ist in den Satzungen nicht definiert. Es ist somit kein Hinderungsgrund, wenn die Gemeinde Würenlingen unverändert "nur" Bezirksschülerinnen und -schüler an die Kreisschule Surbtal entsendet. Eine Ausweitung der Mitgliedschaft auf Sekundar- und Realschule kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit geprüft und umgesetzt werden. Dies wäre dann zumal vor allem eine organisatorische Aufgabe.
- Der Beitritt der Gemeinde Würenlingen würde eine einfache Anpassung der Satzungen bedeuten, gemäss § 16, lit. i der Satzungen ist hierfür die Gemeindeversammlung zuständig. Dementsprechend müssen die Gemeinde Würenlingen sowie die Verbandsgemeinden den Beitritt bzw. die Anpassung der Satzungen beschliessen.

Die Satzungen des Verbandes würden wie folgt angepasst:

### §1

*Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden und Würenlingen unter dem Namen "Kreisschule Surbtal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Endingen.*

Der Vorstand der Kreisschule Surbtal ist überzeugt, dass der Beitritt der Gemeinde Würenlingen eine Chance darstellt und für die Sicherung der beiden Schulstandorte im Surbtal von grosser Bedeutung ist. Die gute Zusammenarbeit hat sich bewährt und es ist ein richtiger und konsequenter Schritt, diese Zusammenarbeit zu verstetigen und rechtlich abzusichern. Der Beitritt hat keine Auswirkungen oder Vorwirkungen auf die laufenden Fusionsabklärungen im Surbtal – im Gegenteil, die Situation im Bereich der Oberstufe ist damit geklärt.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden stellen den Gemeindeversammlungen den untenstehenden Antrag. Der Gemeinderat Würenlingen stellt an der Gemeindeversammlung den entsprechenden Antrag um Aufnahme in den Gemeindeverband Kreisschule Surbtal.

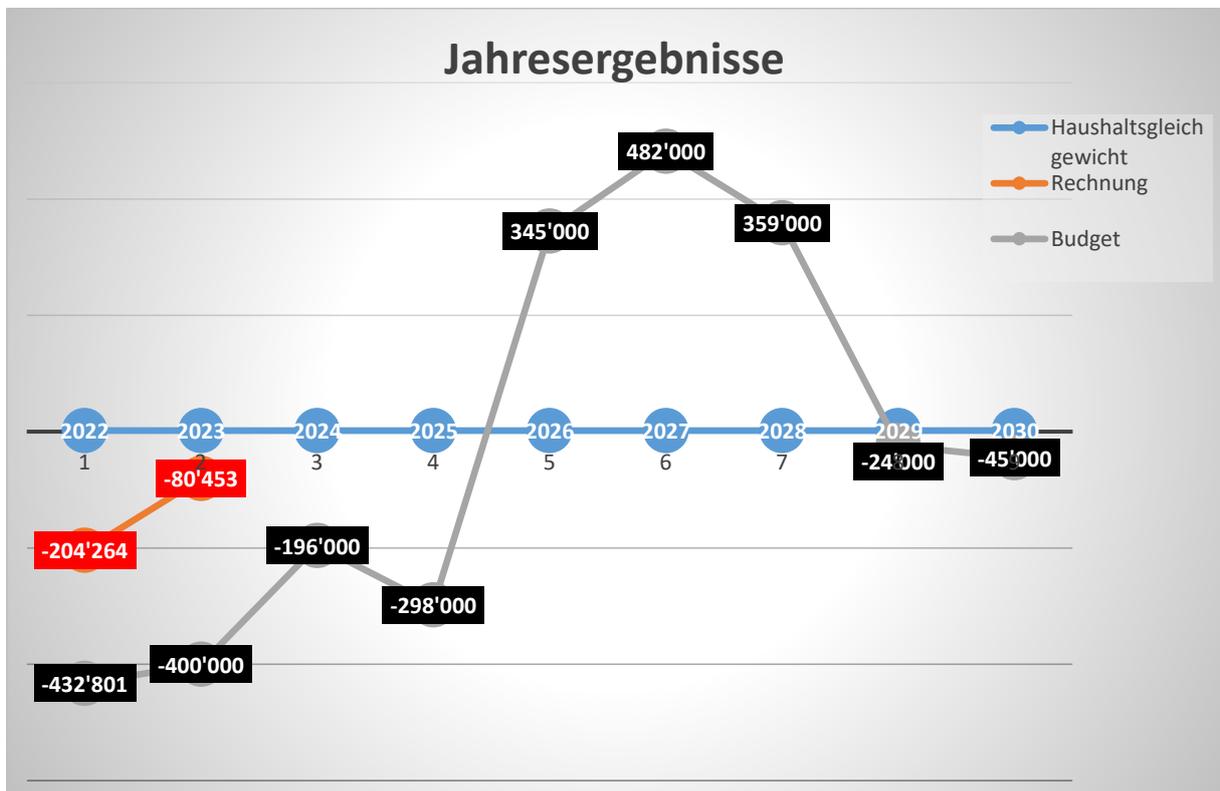
#### ANTRAG

Die Anpassung von § 1 der Satzungen des Gemeindeverbands Kreisschule Surbtal, verbunden mit der Aufnahme der Gemeinde Würenlingen, wird genehmigt.

### 6. Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 115 %

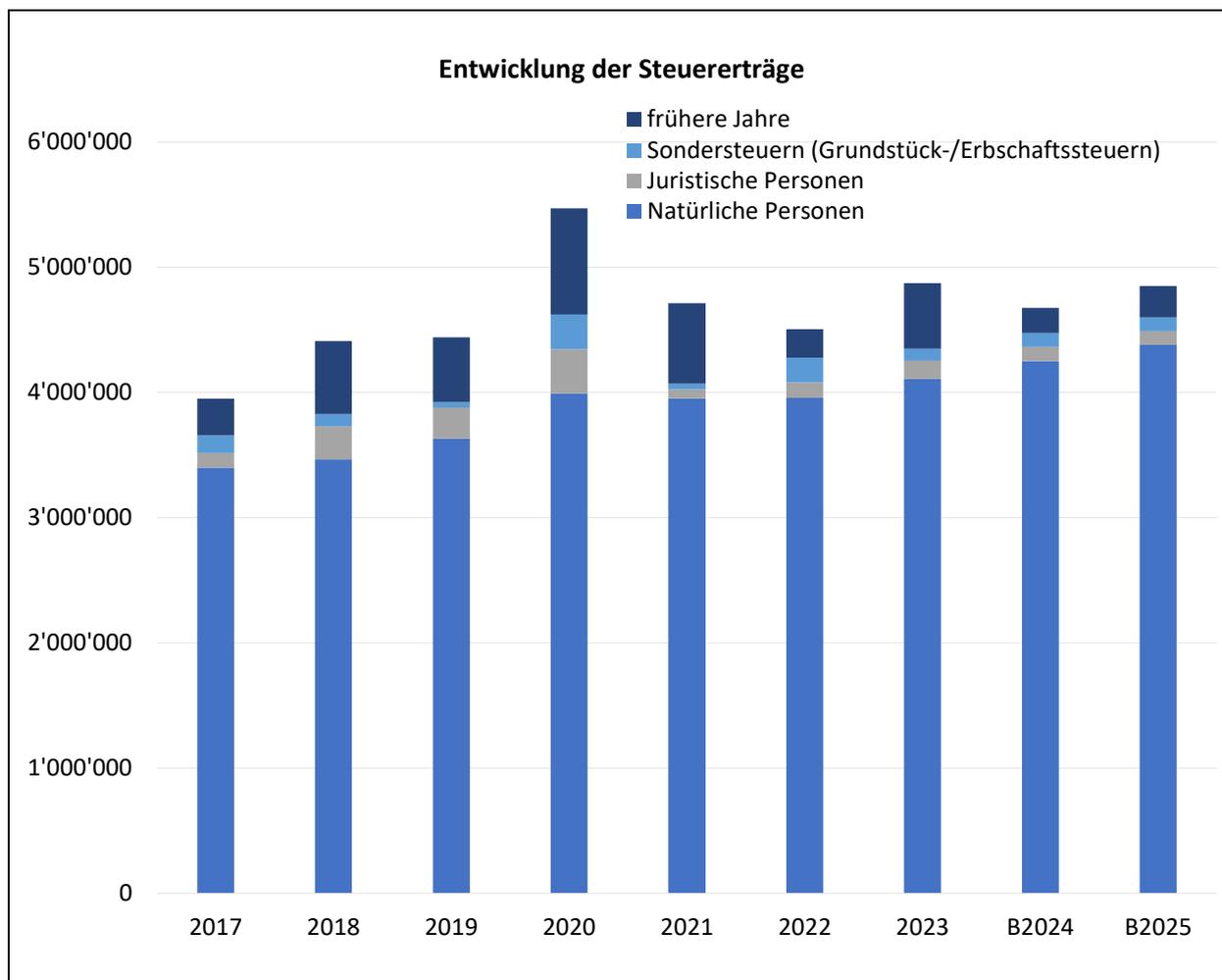
#### A. Allgemeines

Das vorliegende Budget wurde mit einem unveränderten Steuerfuss von 115% erstellt und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 298'000 (2024: Aufwandüberschuss CHF 196'000) aus.



Auf der Aufwandseite ist der Sach- und Betriebsaufwand um 19% höher budgetiert, der Personalaufwand steigert sich um 2% und der Transferaufwand wird 6% höher geplant. Das Budget ist somit wiederum geprägt durch hohe Transferaufwendungen in den Bereichen Pflegefinanzierung und Soziale Sicherheit. Durch höhere Kinderzahlen steigt auch der Besoldungsaufwand der Lehrpersonen.

Auf der Ertragsseite erhöht sich der Beitrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich um CHF 12'000. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen sind aufgrund höherer Veranlagungen der Einkommenssteuern um 3% höher veranschlagt als im Budget 2024. Weiter wird in den nachfolgenden Jahren mit einmaligen Erträgen gerechnet, welche aus der Erschliessung des Areals West resultieren (Baubewilligungsgebühren und Grundstückgewinnsteuern).



Zusatzangaben: 2024 wurde der Gemeinde-Steuerfuss von 112% auf 115% erhöht.

#### **KURZ ZUSAMMENGEFASST:**

##### **Schulgelder an Kreisschule Surbtal und an die Berufsschulen / CHF 92'000**

Das Schulgeld pro OberstufenschülerIn beträgt neu CHF 7'304 und ist um CHF 616 höher als im Vorjahr. Zusätzlich ist unsere Schülerzahl um einen Drittel gestiegen. Ebenfalls haben die Berufsschulen die Beiträge erhöht.

##### **Höherer Unterhalt der Schulliegenschaften / CHF 28'000**

Das Stromtableau der Schule muss nach über 50 Jahren ersetzt werden und kostet CHF 15'000. Des Weiteren sind Unterhalts- und Reinigungsarbeiten der Fenster, des Allwetterplatzes und für den Hochwasserschutz fällig.

##### **Anschaffungen und Ersatz Mac-Books und iPads in der Schule / CHF 28'000**

Gemäss Mehrjahresplanung der Schule müssen 2025 neue Geräte angeschafft werden.

##### **Pflegefinanzierung / CHF 38'000**

Aufgrund der Entwicklung muss mit höheren Kosten der Pflegefinanzierung gerechnet werden.

##### **Seniorenausfahrt / CHF 14'000**

Im Jahre 2025 wird im 2-Jahres-Rhythmus wiederum eine Seniorenausfahrt stattfinden.

### Soziale Sicherheit / CHF 60'000

Die Restkosten für die Unterbringung und Betreuung von 19 AsylbewerberInnen werden um CHF 15'000, diese für Sonderschulung und Heimaufenthalte um CHF 25'000 steigen. Die definitiven Verlustscheinkosten unserer Einwohner aus KVG-Forderungen der Kranken-Versicherer steigen um CHF 20'000 (entspricht unserem Anteil von 85%).

### Betonfahrspuren / CHF 25'000

Bei einem Flurweg im Aemmert werden frost- und tausalzbeständige Betonfahrspuren eingebaut.

### Steuererträge / CHF 180'000

Die erwarteten Erträge aus den allgemeinen Gemeindesteuern sind um 3.9% höher veranschlagt. Nebst dem Wachstum der Einwohnerzahlen zeigen die Veranlagungen höhere Löhne aufgrund der Teuerung und Bonuszahlungen.

### Spezialfinanzierungen

Die Wasserversorgung wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'800 und die Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 66'400 budgetiert. Die Abfallwirtschaft wird aufgrund der Gebührensenkung im Jahr 2024 mit einem resultierenden Verlust von CHF 4'000 geplant. Durch die Senkung der Gebühren soll das Guthaben der Abfallwirtschaft kontinuierlich abgebaut werden.

### Investitionen

Die im nächsten Jahr geplanten Investitionen der Einwohnergemeinde belaufen sich auf CHF 2'057'000. Dazu kommt ein Investitionsvolumen von CHF 898'000 bei den Spezialfinanzierungen.

## B. Erfolgsrechnung – Detailpositionen

<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b> Für die allgemeine Verwaltung werden CHF 909'000 netto budgetiert. Darin sind die Exekutive (Gemeinderat), die Legislative (Gemeindeversammlung) und die allgemeinen Dienste (Finanz- und Steuerverwaltung, Gemeindeganzlei und Bauverwaltung sowie die Verwaltungsliegenschaften) enthalten. Im Vergleich zum Vorjahresbudget liegt der Aufwand um CHF 60'000 tiefer. Die Einsparungen sind auf mehrere Positionen verteilt. Durch die Auflösung des Vertrags mit der BPU sind die Netto-Kosten für die Bauverwaltung tiefer veranschlagt.
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b> Für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung werden CHF 378'000 (2024: CHF 344'000) budgetiert.
<b>2</b>	<b>Bildung</b> Für die Bildung sind rund CHF 1,938 Mio. (Vorjahr CHF 1,741 Mio.) budgetiert.
2110.3631.00	Der Besoldungsanteil an den Kanton für die Kindergartenlehrpersonen muss aufgrund der höheren Kinderzahl um CHF 15'000 höher budgetiert werden.
2120.3631.00	Der Besoldungsanteil an den Kanton für die Primarschullehrpersonen kann um CHF 13'000 tiefer budgetiert werden.
2130.3612.00	Der Beitrag an die Kreisschule Surbtal muss aufgrund höherer Kosten und Schülerzahlen um CHF 72'000 höher eingeplant werden. Die Zahl der OberstufenschülerInnen stieg von 30 auf 41.

- 2130.3631.00 Der Besoldungsanteil an den Kanton für die Oberstufenlehrpersonen muss um CHF 11'000 höher budgetiert werden. Grundlage für den Kanton Aargau bildet die Schülerzahl per 15.9.2023.
- 2170.3144.00 Das Stromtableau der Schule muss nach über 50 Jahren ersetzt werden und kostet CHF 15'000. Des Weiteren sind Unterhalts- und Reinigungsarbeiten der Fenster, des Allwetterplatzes und für den Hochwasserschutz fällig.
- 2170.3612.03 Felix Stauber leitet durch die Auflösung des Vertrags mit der BPU das Personal des Hausdienstes. Dies wird mit CHF 13'000 an den Forstbetrieb entschädigt.
- 2190.3631.01 Der Besoldungsanteil an den Kanton für die Schulleitung steigt um CHF 11'000.
- 2300.3631/34 Die Schulgelder an die Berufsschulen steigen um CHF 25'000.

**3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**  
**Der Nettoaufwand dieser Dienststelle beträgt rund CHF 117'000 (Vorjahr CHF 110'000). Neu wird das Mitteilungsblatt «Surbtaler» unter dieser Funktion gebucht.**

- 3320.3612.00 Der Surbtaler wird neu unter den Medien geführt. Vorjahre: 0220.3102.00 / Verwaltung, weil der Vorgänger «Aktuell» auf der Verwaltung erstellt wurde.

**4 Gesundheit**  
**Der Nettoaufwand dieser Dienststelle beträgt CHF 450'000. Das Vorjahresnetto-budget betrug CHF 410'000. Der Beitrag an die Pflegefinanzierung liegt bei CHF 300'000. Unser Beitrag an die Spitex Nord Ost Aargau bleibt unverändert bei CHF 85'000.**

- 4120.3631.00 Die Pflegefinanzierung der stationären Restkosten wird um CHF 30'000 höher prognostiziert.

**5 Soziale Sicherheit**  
**Der Nettoaufwand für die Soziale Sicherheit beträgt rund CHF 679'000 (Vorjahr CHF 625'000). Davon werden CHF 395'000 für die Restkosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt aufgewendet. Im Jahr 2025 findet wiederum der Seniorenausflug statt. Unser Beitrag an die Jugend-, Ehe- und Familienberatung wird sich auf CHF 46'000 belaufen.**

- 5350.3171.00 2025 findet der Seniorenausflug statt.
- 5720.3637.00 Die materielle Hilfe für Schweizer/Ausländer kann um CHF 15'000 tiefer budgetiert werden.
- 5730.3612.00 Die Restkosten für die Unterbringung und Betreuung der 19 AsylbewerberInnen wird vom Asylverbund Ehrendingen um CHF 15'000 höher veranschlagt.
- 5790.3631.00 Unsere zu tragenden Restkosten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden um CHF 25'000 höher ausfallen. Der Kanton trägt 60%, die Gemeinden tragen 40% der Restkosten für die Sonderschulung und die Aufenthalte in Heimen und Werkstätten.
- 5790.3637.00 Für die definitiven Verlustscheinkosten aus nicht bezahlten Krankenkassenprämien unserer Einwohner werden CHF 20'000 mehr bezahlt werden müssen.

**6 Verkehr**  
**Für Gemeinde- und Kantonsstrassen werden rund CHF 442'000 (2023: CHF 456'000) aufgewendet.**

- 6150.3111.00 Das Salzsilo, welches gemeinsam mit der Gemeinde Ehrendingen angeschafft wird, kann mit zwei Jahren Verspätung endlich in Betrieb genommen werden. Das Salzsilo wird pro Gemeinde CHF 13'000 mehr kosten als ursprünglich geplant.
- 6150.3141.00 Für das Budget 2025 werden die üblichen Unterhaltsarbeiten für die Strassenbeleuchtung und die Gemeindestrassen budgetiert sowie eine Kreiselumgestaltung von CHF 15'000.

<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b> Wasserversorgung: Ertragsüberschuss CHF 23'000; m <sup>3</sup> -Preis CHF 2.10 Abwasserbeseitigung: Ertragsüberschuss CHF 66'000; m <sup>3</sup> -Preis CHF 3.50 Abfallbewirtschaftung: Aufwandüberschuss CHF 4'000, Gebührensenkung erfolgte 2024.
7100.3142.00	Bei den öffentlichen Brunnen werden Regelventile eingebaut und zwei Vorplätze mit Verbundsteinen besetzt.
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b> Der Bereich ‚Volkswirtschaft‘ kostet netto CHF 162'000 (Vorjahr CHF 137'000).
8120.3141.00	Für den Neubau von Betonfahrspuren werden CHF 25'000 eingesetzt.
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b> Die ordentlichen Gemeindesteuern 2025 werden mit einem Steuerfuss von 115 % auf CHF 4.730 Mio. budgetiert (Vorjahr CHF 4.550 Mio.). Darin enthalten sind CHF 470'000 Vermögenssteuern. Der Steuerertrag bei den Gewinn- und Kapitalsteuern im kommenden Jahr wird auf CHF 110'000 prognostiziert. Sämtliche Werkdienstkosten werden aufgrund der Arbeitsrapporte und den Materialien den entsprechenden Funktionen verrechnet. Der Gesamtbeitrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich beläuft sich auf CHF 67'000. Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 298'000 wird den Bilanzüberschüssen der Vorjahre (Eigenkapital) belastet.
9100.4000.00/10	Die Einkommenssteuern werden im Vergleich zum Budget 2024 um CHF 80'000 höher bei CHF 3.8 Mio. budgetiert. Die budgetierten Steuererträge aus früheren Jahren werden um CHF 50'000 wachsen.
9100.4001.00/10	Die Vermögenssteuern werden gegenüber dem Vorjahr um CHF 20'000 höher prognostiziert.
9100.4002.00	Die Prognose der Quellensteuern liegt bei CHF 85'000 und damit CHF 35'000 höher als im Vorjahr. Dies aufgrund der durch die Teuerung gestiegenen Löhne in den letzten beiden Jahren. 2023 konnten Erträge von CHF 61'000 verzeichnet werden.
9100.4010.00	Die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen werden um CHF 5'000 tiefer als im Vorjahr budgetiert.
9300.4621.50	Aufgrund der Bemessungsgrundlagen erhält die Gemeinde Schneisingen im Jahr 2025 CHF 27'000 aus dem Finanzausgleich und CHF 40'000 aus dem Feinausgleich der Aufgabenverschiebung.
9990.9001.00	Für das Budget 2025 muss ein Aufwandüberschuss von CHF 298'000 budgetiert werden.

### C. Investitionen und Selbstfinanzierung

Einwohnergemeinde	Budget 2025
Investitionsausgaben	CHF 2'057'000
Investitionseinnahmen	CHF 0
<b>geplante Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF 2'057'000</b>
Selbstfinanzierung	CHF 30'915
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>CHF 2'026'085</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad 2025</b> Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	<b>1.50%</b>

Die im nächsten Jahr geplanten Investitionen der Einwohnergemeinde belaufen sich auf CHF 2'057'000. Dazu kommt ein Investitionsvolumen von CHF 898'000 bei den Spezialfinanzierungen. Der

Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen (ohne Werke) beträgt rund 1.5%. Er zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein solch tiefer Selbstfinanzierungsgrad weist auf eine extrem hohe Fremdfinanzierung hin. Jährliche Schwankungen sind grundsätzlich nicht ungewöhnlich, langfristig sollte allerdings ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% angestrebt werden. Mit den bereits beschlossenen Projekten wird die Schuld der Einwohnergemeinde Ende 2025 rund CHF 4 Mio. betragen. Dies entspricht einer Nettoschuld pro Einwohner (ohne Werke) von CHF 2'500.

#### **D. Informationen zum Finanzplan und der Finanzlage der Einwohnergemeinde**

Die Gemeinde Schneisingen steht in Fusionsprüfung mit den Gemeinden Endingen, Lengnau und Tegerfelden. Ein konsolidierter Finanzplan dieser Gemeinden ist in Ausarbeitung. Diese Informationen beziehen sich nur auf die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde Schneisingen. Mit den bereits beschlossenen und den geplanten, notwendigsten Investitionen von total CHF 9.5 Mio. (ohne Werke) werden die vorgeschriebenen Abschreibungen weiter ansteigen und der Selbstfinanzierungsgrad wird eher tief sein. Die Jahresergebnisse und die Selbstfinanzierung werden zwischenzeitlich infolge der Neugestaltung des Areals West und den daraus resultierenden Baubewilligungsgebühren und Grundstückgewinnsteuern wesentlich verbessert werden. Gleichwohl zeigt der Finanzplan einen Anstieg der Nettoschuld. Per Ende 2023 lag die Nettoschuld pro Einwohner für die Gemeinde Schneisingen mit CHF 1'100 pro Einwohner klar unterhalb des kantonalen Richtwerts von CHF 2'500. Gemäss Finanzplan wird die Nettoschuld 2032 ihren Höchstwert von CHF 3'680 erreichen.

#### **E. Stellungnahme Finanzkommission**

Die Finanzkommission hat das Budget 2025 geprüft und empfiehlt dieses den Stimmberechtigten zur Annahme.

#### **ANTRAG**

**Das Budget 2025 und der Steuerfuss von 115 % werden genehmigt.**

#### **7. Verschiedenes**

Unter diesem Traktandum kann jede/r die Gemeindeversammlung besuchende Stimmberechtigte ihr/sein Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen.